

12

Staatsanwaltschaft Osnabrück
Zentralstelle für Korruptionsstrafsachen

Kollegienwall 11, 49074 Osnabrück
Tel.: 0541/315-0; Fax: 0541/315-6603
Sachbearbeiter: ESTa-van Münster
Tel.: 0541/315-3672

1000 Js 22216/15

Osnabrück, den 08. Mai. 2015

Vfg.

1. Verfahrenseinstellung gem. § 170 II StPO bzgl. sämtl. Besch. (H2).
2. Vermerk: Keine Nachrichten, da nicht vernommen. Keine RMB: Bestechung und Vorteilsgewährung betreffen die generelle Gefährdung des Staatsapparats und haben damit einen ausschließlich gemeinschaftsbezogenen Schutzbereich, so dass es keinen Verletzten im Sinne des § 172 StPO gibt (Graal-mann-Scheerer/Löwe-Rosenberg, StPO, § 172, Rn. 99).
3. Schreiben an den AE Hackmann, Bl. 2 <>:

Ihre Strafanzeige vom 03.11.2014

Sehr geehrter Herr Hackmann,

Ihr an das Landeskriminalamt Niedersachsen gerichtetes Schreiben, in dem Sie den Vorwurf der „grenzenlosen Bestechung“ erheben, wurde der Staatsanwaltschaft Osnabrück zur Prüfung übersandt.

Ich habe Ihre Anzeige, die 46-seitige Sachverhaltsdarstellung und die beigefügten Unterlagen geprüft. Anhaltspunkte dafür, dass eine der von Ihnen beschuldigten Personen ein Korruptionsdelikt begangen haben könnte, konnte ich den Unterlagen jedoch nicht entnehmen. Die Korruptionsdelikte (Bestechlichkeit/Vorteilsannahme) setzen voraus, dass ein Amtsträger für eine Diensthandlung oder in Bezug auf seine dienstliche Tätigkeit in unlauterer Weise einen Vorteil erhält.

Außer dem Umstand, dass Sie sich von den von Ihnen beauftragten Anwälten nicht adäquat vertreten fühlen und Sie die diversen Entscheidungen der von

SRM

13

Ihnen beschuldigten Richter und Staatsanwälte für unzutreffend halten, begründet nicht den Anfangsverdacht der Bestechlichkeit oder eines anderen Korruptionsdelikts. Der von Ihnen pauschal erhobene Vorwurf der Bestechlichkeit entbehrt vielmehr jeder Tatsachengrundlage hinsichtlich einer unlauteren Vorteilszuwendung.

Anhaltspunkte für sonstige Straftaten, die nicht bereits Gegenstand der Überprüfung in anderen Ermittlungsverfahren waren, die aufgrund weiterer von Ihnen erstatteter Strafanzeigen eingeleitet worden waren, liegen ebenfalls nicht vor.

Ich lehne die Aufnahme von Ermittlungen daher mangels eines Anfangsverdachts ab.

4. Weglegen

3/lab 15. MAI 2015 K

v. RA

!